

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Protokoll zur Sitzung des Fachgremiums MaRisk am 27.09.2019 in Frankfurt

Thema: Ausblick auf die nächste MaRisk-Novelle; Auswertung der Konsultation zur Änderungsverordnung der FinaRisikoV

1. Begrüßung

Die Aufsicht begrüßt die Teilnehmer und gibt einen kurzen Überblick über die Themen, die in der Sitzung behandelt werden sollen.

2. Methodik der Eigenmittelzielkennziffer (EMZK) 2019

Die Aufsicht erläutert das Vorgehen zur EMZK 2019. Auf Basis der Ergebnisse des LSI-Stresstests wird die Eigenmittelzielkennziffer für alle Institute neu ermittelt. Eine Pressekonferenz der BaFin und der Deutschen Bundesbank zu den Ergebnissen des Stresstests 2019 fand am Montag, den 23.09.2019, statt. Die im Fachgremium gehaltene Präsentation ist im Anschluss an die Sitzung an die Teilnehmer verteilt worden.

Die Methodik zur Ableitung der EMZK wurde dieses Jahr angepasst. Neu ist, dass die EMZK die maximale Verschlechterung der Kapitalausstattung über einen Zeitraum von drei Jahren im Stressfall berücksichtigt. Zur Berechnung wird hierzu auf die Veränderung der CET1-Quote per 31.12.2018 zu den Quoten in den adversen Szenarien des Stresstests in den Jahren 2019, 2020 und 2021 abgestellt. Von dieser sollen 65 % über die EMZK abgedeckt werden. Die EMZK wird auch weiterhin bei 10 %-Punkten gekappt (vor Verrechnung mit dem Kapitalerhaltungspuffer), darüber hinaus findet eine Abrundung des rechnerisch ermittelten Wertes auf die erste Nachkommastelle statt.

Auf Nachfrage wird bestätigt, dass die EMZK entsprechend den Regelungen der EBA SREP Leitlinien zukünftig vollständig mit hartem Kernkapital zu unterlegen ist. Sollten einzelne Institute nicht über ausreichend hohe CET1-Bestände verfügen, kann die EMZK-Unterlegung ggf. mit ungebundenen § 340f HGB-Vorsorgereserven erfolgen. Dies setzt allerdings eine Einzelanzeige gegenüber der Aufsicht voraus, in der die Verwendung bzw. Zuordnung der Reserven durch das Institut insgesamt dargelegt wird. Eine Verrechnung der EMZK mit dem antizyklischen Kapitalpuffer ist nicht möglich. Es wurde seitens der Aufsicht bestätigt, dass die Mitteilung der EMZK als Brutto- und Nettokennzahl erfolgen wird.

3. Umgang mit EBA-Leitlinien betreffend das Risikomanagement der Institute

Im Nachgang der letzten Sitzung des Fachgremiums hatte die DK ihre Position zum Umgang mit EBA-Leitlinien gegenüber der Aufsicht mit Bezug auf das Risikomanagement der Institute noch einmal schriftlich dargelegt. Die Aufsicht erläutert in der Sitzung nochmals ihre Position. Diese wurde in einem Antwortschreiben an die DK dargelegt. Die wesentlichen Inhalte des Antwortschreibens von BaFin und Deutscher Bundesbank vom 26. September 2019 werden kurz erläutert:

Da EBA-Leitlinien auf eine europäische Harmonisierung der Aufsichtspraxis abzielen, ist die BaFin grundsätzlich bestrebt, diese Leitlinien in die Verwaltungspraxis zu übernehmen. Die Leitlinien sind zunächst rechtlich unverbindlich und daher im nationalen Aufsichtsbereich erst nach Abgabe der „comply“-Erklärung gegenüber der EBA anzuwenden. Der auf der Homepage der BaFin beschriebene

Regelprozess zur nationalen Umsetzung von EBA-Leitlinien sieht vor, dass die „comply“-Erklärung ausreicht und – soweit nicht ausdrücklich ein nationaler Umsetzungsakt angekündigt ist – EBA-Leitlinien auch ohne weiteren Umsetzungsakt anwendbar sind.

In vielen Fällen erklärt die Säule Bankenaufsicht der BaFin – insbesondere auch mit Blick auf notwendige Anpassungen der entsprechenden deutschen Verwaltungsvorschriften oder Verordnungen – zunächst aber nur ein „intend to comply“. Insofern erfolgt bei jeder Leitlinie eine Einzelfallprüfung und -entscheidung nicht nur im Hinblick auf die zu übernehmenden Inhalte, sondern auch hinsichtlich des Umsetzungsweges und der Umsetzungsfrist. Über das Ergebnis dieser Überprüfung informiert die Aufsicht jeweils zeitnah in den Fachgremien. Entsprechend sollte die Industrie davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Leitlinien innerhalb der Frist umgesetzt sein müssen, welche die BaFin gegenüber der EBA genannt hat.

Für die Vielzahl der EBA-Leitlinien, die das Risikomanagement der Institute und die MaRisk berühren, verfolgt die BaFin in der Regel folgende Wege der Umsetzung:

Soweit die Aufsicht bei ihrer Prüfung bestimmter Leitlinien zu dem Schluss kommt, dass deren Inhalte bereits in den geltenden MaRisk enthalten sind, finden die EBA-Leitlinien mit der dort genannten Frist Anwendung. Die Prinzipienorientierung in den MaRisk ist in der Regel stärker ausgeprägt als in den teilweise sehr auf Detailregelungen konzentrierten EBA-Leitlinien. Für eine in diesem Sinne formulierte „comply“-Erklärung reicht es daher aus, dass sich die beschriebenen konkreten Anforderungen der betreffenden Leitlinien unter die allgemeiner gehaltenen Vorgaben der MaRisk subsumieren lassen.

Kommt die Aufsicht dagegen zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung der betreffenden Leitlinien eine Änderung des Wortlauts einzelner Absätze der MaRisk erfordert, pflegt sie diese Änderungen ein und stellt die novellierte Fassung zur Konsultation. Die Anwendung der EBA-Leitlinien würde in diesem Fall erst nach Veröffentlichung der MaRisk-Novelle oder eines vergleichbaren Rundschreibens – z. B. Rundschreiben zum aufsichtlichen Zinsschock sowie die BAIT – inkl. darin genannter Übergangsfristen erfolgen.

Unabhängig vom gewählten Umsetzungsprozess finden die in den EBA-Leitlinien gefassten Anforderungen nach Abschluss der Implementierungsphase auch Anwendung und sind von der deutschen Aufsicht bei der Auslegung von allgemein gehaltenen Vorgaben der MaRisk zu berücksichtigen. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Leitlinien durch nationale Verwaltungsvorschriften erfolgt nur im Rahmen der „comply“-Erklärung. Dies schließt klarstellende Erläuterungen zur proportionalen Anwendung von EBA-Leitlinien nicht aus. Im Bereich der MaRisk ist auch bisher schon eine vereinfachte Umsetzung einzelner Vorgaben abhängig von der Größe, den Geschäftsschwerpunkten und der Risikosituation der Institute vorgesehen (vgl. AT 1 Tz. 5 MaRisk). Wo die MaRisk Öffnungsklauseln vorsehen, kann umgekehrt davon ausgegangen werden, dass hiermit auch bereits eine proportionale Auslegung der EBA-Leitlinien erfolgt ist.

Diese Proportionalitätskriterien können in ihrem Zusammenspiel nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung bewertet werden. Daher müssen zunächst die einzelnen Institute anhand dieser Kriterien prüfen, ob die in verschiedenen Regelungsbereichen gewährten Öffnungsklauseln und vereinfachten Anwendungen der aufsichtlichen Vorgaben in Anspruch genommen werden können.

Anschließend findet ein Austausch über die damit verbundenen Auswirkungen auf die Institute und die Prüfungspraxis statt. Nach Einschätzung der DK können die Institute neben den MaRisk nicht zusätzlich alle davon abgedeckten EBA-Leitlinien im Detail berücksichtigen. Einzelne Industrievertreter weisen darauf hin, dass eine solche zusätzliche Befassung der Banken (insbesondere LSIs) mit den EBA-Leitlinien unverhältnismäßig aufwändig wäre. Die Aufsicht weist darauf hin, dass eine Prüfungspraxis im Sinne des Abhakens einzelner Textziffern aus den EBA-Leitlinien damit allerdings nicht intendiert sei, wie auch in AT 1 Tz. 7 MaRisk zum Ausdruck gebracht wird. Die Aufsicht erwartet gegenüber dem

Status quo daher auch keine grundlegende Änderung der bisherigen Prüfungspraxis.

4. Ausblick auf die nächste MaRisk-Novelle

4.1. Zeitplan und Inhalte der kommenden Novelle

Die Aufsicht skizziert kurz den angestrebten Zeitplan für die kommende MaRisk-Novelle. Aufgrund der auch diesmal geplanten Konsultation des Rundschreibens sowie des darauf folgenden umfangreichen Abstimmungsprozesses wird diese nur im Idealfall noch in 2020 verabschiedet. Die Novelle könnte sich im Wesentlichen auf die EBA-Leitlinien zu Auslagerungen sowie die Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (im Folgenden: NPL-Leitlinien) beschränken, womit die EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung keinen Niederschlag in der kommenden Novelle finden würden. Auf Nachfrage von Industrievertretern stellt die Aufsicht klar, dass sie von einer zusätzlichen Übergangsfrist für Anforderungen aus den NPL-Leitlinien nach Veröffentlichung der MaRisk-Novelle absehen möchte. Somit ist aktuell mit einer Erstanwendung der Anforderungen zu NPLs ab dem Veröffentlichungszeitpunkt der MaRisk-Novelle zu rechnen.

4.2. Voraussichtlicher Änderungsbedarf aus den NPL-Leitlinien der EBA

Die Aufsicht stellt zu den NPL-Leitlinien eine Präsentation vor, die insbesondere die Schwerpunkte „Umsetzung“ und „Wesentliche Neuerungen“ beinhaltet.

Zur „Umsetzung“ führt die Aufsicht aus, dass die deutsche Aufsicht im Rahmen des „comply-or-explain-Verfahrens“ der EBA ein „intend to comply“ bis Ende 2020 für diese Leitlinien erklärt hat. Ihre Umsetzung erfolgt im Rahmen der kommenden MaRisk-Novelle. Somit ist eine verbindliche Anwendung der Anforderungen aus den NPL-Leitlinien ab 01.01.2021 vorgesehen. Die NPL-Leitlinien wurden am 31.10.2018 veröffentlicht. Die Leitlinien zielen insgesamt auf den wirksamen und nachhaltigen Abbau der Bestände als auch den begrenzten Zufluss notleidender Kredite. Somit beziehen sich die wesentlichen inhaltlichen Neuerungen auf die festzulegende Strategie für den Umgang mit notleidenden Krediten im Institut, als auch die Einbettung der Strategie in die Prozesse des Instituts auf allen Organisationsebenen.

Als nächstes geht die Aufsicht auf den Anwendungsbereich bestimmter Abschnitte der NPL-Leitlinien ein. Die NPL-Leitlinien legen eine relative Schwelle fest, welche die Institute stichtagsbezogen ermitteln müssen. Erreicht oder überschreitet die Quote notleidender Kredite (NPL-Quote) die Schwelle von 5 %, müssen die betroffenen Institute eine NPL-Strategie implementieren. Die Berechnung der NPL-Quote erfolgt durch Teilung des Bruttobuchwertes der notleidenden Kredite und Darlehen durch den Bruttobuchwert der gesamten Darlehen und Kredite. Die Aufsicht führt aus, dass 63 Institute (4,24 % der deutschen Institute) zum 30.06.2019 (FINREP) NPL-Quoten von 5 % oder mehr aufweisen.

Bei der Erläuterung der „Wesentlichen Neuerungen“ stellt die Aufsicht klar, dass die NPL-Leitlinien von allen Instituten, die unter den Anwendungsbereich der MaRisk fallen, anzuwenden sein werden. Ein Anpassungsbedarf der MaRisk entsteht aus den in den Abschnitten 4 und 5 der NPL-Leitlinien formulierten Anforderungen, die für Institute mit einer NPL-Quote von 5 % oder mehr einschlägig sind. Einzelne Anforderungen können auch auf Kreditinstitute mit Portfolien angewendet werden, die einen großen Anteil von notleidenden Krediten in einem Portfolio halten, das Konzentrationen in einer geografischen Region oder in einem Wirtschaftssektor aufweist. Außerdem können die zuständigen Behörden gemäß Tz. 13 der NPL-Leitlinien eine Anwendung der Abschnitte 4 und 5 verlangen, wenn sie Anzeichen einer Verschlechterung der Qualität der Vermögenswerte erkennen (z. B. erhöhte Zuflüsse notleidender Kredite oder geringe Deckungsquoten).

Ein weiterer wesentlicher Inhalt der NPL-Leitlinien, den die Aufsicht in der Präsentation als „Wesentliche Neuerung“ anspricht, betrifft die Implementierung einer Strategie für notleidende Risikopositionen für Institute mit signifikanten NPE-Beständen. Laut der NPL-Leitlinien sollen Institute dazu eine Vorstellung entwickeln, welche Bestände an notleidenden Risikopositionen – sowohl auf Portfoliobasis als auch insgesamt – langfristig vertretbar sind. Die Strategie sollte zudem durch einen vom Leitungsorgan definierten und genehmigten NPE-Implementierungsplan ergänzt werden. Der Implementierungsplan muss festlegen, wie die Strategie für notleidende Risikopositionen über einen Zeithorizont von mindestens 1 bis 3 Jahren umgesetzt wird. Zusätzlich sollen das operative Umfeld und die externen Bedingungen des Instituts analysiert werden. Darüber hinaus müssen bei Instituten mit einer NPL-Quote von 5 % oder mehr alle NPE-bezogenen Daten zentral in robusten und sicheren IT-Systemen gespeichert werden.

Des Weiteren werden von der Aufsicht die Neuerungen in Abschnitt 6 der NPL-Leitlinien angesprochen. Diese betreffen z. B. Stundungen von Kapitaldienst bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Kreditnehmers. Hier werden eine Entwicklung einer Forbearance-Richtlinie sowie eine Einrichtung solider Forbearance-Prozesse als Anpassungsbedarf in den MaRisk gesehen. In den NPL-Leitlinien werden auch explizite Anforderungen an die Auswahl von Sachverständigen für die Sicherheitenbewertung gestellt. Dies soll in den MaRisk ergänzt werden. Ein weiterer Punkt betrifft die Bewertung von Rettungserwerben, der in den NPL-Leitlinien genannt wird.

Die Aufsicht führt aus, dass sie bei der Umsetzung mit Augenmaß vorgehen wird. So kann von einem kleinen Institut, das z. B. durch den Ausfall von zwei großen Kreditnehmern über den Schwellenwert rutscht, nicht erwartet werden, dass eine ausufernde Strategie entwickelt wird. In diesem Fall könnte sich die Aufsicht beispielsweise in den Aufsichtsgesprächen mit dem Institut darüber austauschen, wie mit diesen beiden Kreditnehmern umzugehen ist und wie die weitere Information der Aufsicht erfolgen kann.

Abschließend erklärt die Aufsicht, dass die grundlegenden Anforderungen der NPL-Leitlinien im Bereich „Vergütung“ bereits in der InstitutsVergV umgesetzt sind. So enthält § 4 InstitutsVergV die Anforderung, dass die Vergütungsstrategien und die Vergütungssysteme auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet sein müssen. Diese müssen in den Geschäfts- und Risikostrategien des jeweiligen Instituts niedergelegt sein. Die spezifischen Anforderungen für die Mitarbeiter in spezialisierten NPE-Abwicklungseinheiten (Tz. 54 und Tz. 81 – 83) können im Wesentlichen unter die Paragraphen der InstitutsVergV subsumiert werden.

4.3. Änderungsbedarf aus Sicht der Industrie: BTO 2

Eine Vertreterin der Deutschen Bank stellt die Themen „Negative Affirmation“, „Confirmation Matching“ und Marktgerechtigkeitskontrolle aus dem Bereich BTO 2 vor, bei denen Anpassungsbedarf in den MaRisk gesehen wird.

Hinsichtlich der „Negative Affirmation“ (d. h. Versand einer Bestätigung durch eine Partei und „Gegenbestätigung“ durch Schweigen der anderen Partei) wird darauf verwiesen, dass es auch andere Formen der Sicherstellung der Existenz eines Geschäftes als das Konzept von Bestätigung und Gegenbestätigung gebe. Dabei werden zunächst Elemente eines Geschäftsabschlussprozesses genannt, bei denen sich Partner einigen müssen: vor Aufnahme der Handelsbeziehung schließen die Parteien einen Rahmenvertrag für den Handel von Derivaten ab (z. B. Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte oder ISDA Rahmenvertrag) sowie ggf. eine Rahmengeschäftsbestätigung („Master Confirmation Agreement“). Der Abschluss von Rahmengeschäftsbestätigungen ist im Bereich strukturierter OTC Aktienderivate und Kreditderivate üblich. In einem dieser Verträge, in der Regel in der Rahmengeschäftsbestätigung, wird in Anlehnung an das ESMA EMIR Q&A¹ ein Prozess vereinbart,

¹ OTC Question 5(a), Seite 23 in der Version vom 2. Oktober 2019, zu finden
Seite 4 von 8

nach dem die Bank die Geschäftsbestätigung erstellt und sich der Vertragspartner zur Prüfung der Angaben und ggf. Widerspruch innerhalb einer festgelegten Frist verpflichtet bzw. die Annahme durch Schweigen erfolgt. Darüber hinaus besteht für alle Derivate (OTC und börsengehandelt) die Verpflichtung zur Meldung an ein Transaktionsregister (für börsen- und OTC-gehandelte Derivate), vgl. Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („EMIR“), wobei beide Seiten meldepflichtig sind und etwaige Diskrepanzen geklärt werden müssen. Schließlich besteht unter Artikel 11 Absatz (1) lit. (b) EMIR in Verbindung mit Artikel 13 der Delegierten Verordnung Nr. 149/2013 die Verpflichtung zur Portfolioabstimmung, die in Abhängigkeit von der Anzahl der abgeschlossenen Geschäfte sowie der Art der Vertragspartei nieder- oder hochfrequent sein kann. Es gibt auch weitere Aspekte, die die Verbindlichkeit von Geschäften festigen können, genannt wurden Zahlungen unter dem jeweiligen Einzelabschluss und ggf. Sicherheitsleistungen auf Portfolioebene.

Es wird vorgebracht, dass Schweigen nach den Grundsätzen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens einen Erklärungswert zugewiesen werden kann. Ebenfalls wird vorgebracht, dass auch nach englischem und New Yorker Recht Schweigen als Zustimmung gewertet werden kann. Vertreter der Aufsicht bitten um Nennung der Rechtsgrundlagen hierzu.

Zum Aspekt des „Confirmation Matching“ wird darum gebeten, durch Neuformulierung klarzustellen, dass es sich bei dem „System“ über das ein Matching von Informationen der Handelspartner erreicht werden soll, nicht nur um ein Abwicklungssystem sondern auch um ein Bestätigungssystem handeln kann.

Zum Thema Marktgerechtigkeitskontrolle wird vorgebracht, dass die von der BaFin veröffentlichte Liste der einer Börse gleichwertigen Drittstaatenhandelsplätze (zuletzt geändert am 26.06.2017) keine MTFs oder OTFs erfasst. Hier wird eine Anpassung an die MiFID gewünscht. Hinsichtlich Level 3 Assets wird darauf verwiesen, dass es per definitionem keine beobachtbaren Preise zur Durchführung einer Marktgerechtigkeitskontrolle gibt. Hier wird als Alternative erwähnt, dass es ausreichen sollte, wenn „die notwendige Transparenz im Innenverhältnis“ gewährleistet werde und eine regelmäßige Unterrichtung des für die Marktgerechtigkeitskontrolle zuständigen Geschäftsleiters eingerichtet werde.

Die Vertreter der Aufsicht sagen eine Prüfung der Petita zu und bitten um die Zusendung weiterführender Unterlagen, insbesondere der oben genannten rechtlichen Grundlagen.

5. Auswertung der Konsultation zur Änderungsverordnung FinaRisikoV

Anhand einer Präsentation werden die Anmerkungen aus der Konsultation zur geplanten Änderung der FinaRisikoV diskutiert. Eine Ausnahme bilden dabei die Anmerkungen in Bezug auf die neuen Meldeanforderungen für den ILAAP, da diese bereits im Rahmen einer Sitzung des Fachgremiums Liquidität am 5.9.2019 erörtert wurden. Anregungen aus Anmerkungen aus der Konsultation, die während der Sitzung nicht thematisiert werden, werden in die Vordrucke oder Ausfüllhinweise übernommen.

Die folgende Darstellung greift die wesentlichen inhaltlichen Diskussionspunkte auf, insbesondere auch solche, die einer aufsichtlichen Klarstellung bedürfen und weniger das Meldewesen als vielmehr die aufsichtlichen Anforderungen an die Risikotragfähigkeit als solche betreffen.

Angaben zum Zinsschock (SAKI/QSA):

Die Erhebung der Informationen zum Zinsschock (insgesamt 12 Datenfelder) erfolgt übergangsweise

unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-1861941480-52_qa_on_emir_implementation.pdf

per Excel-Format (erstmalig zum 31.12.2019) bis die FinaRisikoV in Kraft getreten ist (siehe auch Anschreiben zum Zinsschock-Rundschreiben 06/2019). Die Excel-Templates werden den Instituten rechtzeitig (voraussichtlich im Dezember 2019) zur Verfügung gestellt.

Anwenderkreis und Umfang der RTF-Meldungen:

Auf Basis des derzeit einschlägigen Rechts (§ 25 KWG) soll an der Erhebung der Risikotragfähigkeitsinformationen auch von SIs festgehalten werden. Für den ICAAP-Bereich des RTF-Meldewesens, worunter auch die Kapitalplanung und somit der Vordruck KPL zu fassen ist, sind weiterhin alle Kreditinstitute (SIs und LSIs) meldepflichtig. Lediglich für die interne Liquiditätssteuerung (ILAAP) unterliegen ausschließlich LSIs einer Meldepflicht. Die Aufsicht sagt zu, das Petikum der DK, eine Doppelbelastung der SIs im Hinblick auf die bereits bei der EZB einzureichenden ICAAP-Informationen zu vermeiden, nochmals zu prüfen.

Zeitplan:

Mit einem Inkrafttreten der FinaRisikoV wird im ersten Halbjahr 2020 gerechnet.

Meldestichtag 31.12.2019:

Institute, die ihre Risikotragfähigkeitssteuerung bereits auf die neuen Verfahren gemäß RTF-Leitfaden vom 24.05.2018 umgestellt haben, müssen sowohl zur ökonomischen Perspektive als auch zur normativen Perspektive bzw. den Szenarien der Kapitalplanung melden. Für die Darstellung der Kapitalplanung ist auf die Übergangslösung – wie bereits zum 31.12.2018 erfolgt – zurückzugreifen. Entsprechende Ausfüllhinweise und Beispiele zur Erfassung finden sich im Internet unter:

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht-formular-center/meldungen/meldungen-zur-bankenaufsicht-612590>

Entfall der Kategorisierung Liquidationsansatz:

Sofern ein sog. „Liquidationsansatz“ nicht alle Anforderungen an die ökonomische Perspektive gemäß neuem Leitfaden erfüllt, kann im Meldewesen die Auswahl „Anderer Ansatz“ gewählt und im Erläuterungsfeld dargestellt werden, dass es sich um einen Liquidationsansatz handelt.

Klassifizierung von Risiken im RSK als wesentlich bzw. unwesentlich und Darstellung von aggregierten Risiken im RSK:

Zwar werden die Informationen aus dem RTF-Meldewesen für wesentliche Risiken auch für die SREP-Kapitalquantifizierung herangezogen, dennoch sind beide Bereiche getrennt voneinander zu betrachten. Grundsätzlich sollte die vom Institut verwendete Methodik zutreffend in der Meldung dargestellt werden.

Sofern die Meldung nicht alle für die SREP-Kapitalfestsetzung notwendigen Informationen beinhaltet, kann dies zu Nachfragen durch die Institutsbetreuer*innen führen. Daher können Erläuterungsfelder genutzt werden, um ggf. solche Informationen (wie Aufschlüsselung von aggregierten Risikoarten) bereits mit der Meldung an die Aufsicht weiterzugeben.

Die Möglichkeit, unwesentliche Risiken, die Teil der Limitsystematik sind, im RSK darzustellen, soll der Konsistenz zwischen institutsinterner Berichterstattung und dem RTF-Meldewesen dienen.

Angabe von adversen Szenarien in der normativen Perspektive der Kapitalplanung:

Bei Instituten, die in ihrer Kapitalplanung mehrere adverse Szenarien simulieren, kann sich die Meldung auf das aus Institutsicht adverseste Szenario beschränken.

Meldung von adversen Szenarien der internen Kapitalplanung für „Going Concern-Institute alter Prägung“ in KPL, Abschnitt 3:

Eine Fortschreibung eines Gesamtlimits oder eines Gesamtrisikobetrages ohne weitere Aufgliederung in diesem Zusammenhang wird aufsichtlich kritisch gesehen. Dabei werden für die Quantifizierung der einzelnen Risikoarten nicht grundsätzlich modellbasierte Verfahren erwartet, Schätzwerte aufgrund

von qualitativen Überlegungen können hierbei auch die aufsichtlichen Erwartungen erfüllen. Unabhängig von der aufsichtlichen Würdigung sollte die tatsächlich angewandte Methodik des Instituts im Meldewesen zutreffend dargestellt werden.

Szenariobeschreibungen in der Kapitalplanung:

In der Szenariobeschreibung sollten zumindest die wesentlichen Auswirkungen eines Szenarios auf die Risikoparameter beschrieben werden. Diese müssen nicht für jede einzelne Ausgangsannahme dargestellt werden, sondern können auch aggregiert als Resultat der zusammengefassten Ausgangsannahmen dargestellt werden.

Im Hinblick auf mögliche Managementmaßnahmen ist eine Eingrenzung auf „wesentliche“ Maßnahmen akzeptabel.

Neben einer Überarbeitung der Ausfüllhinweise gemäß vorstehenden Klarstellungen soll ein Verweis auf konkrete Beispiele aufgenommen werden, die Bestandteil der veröffentlichten Beispielkonstellationen werden.

Stichtage/Enddatum der Kapitalplanung:

Bisher war die Aufsicht davon ausgegangen, dass der Kapitalplanungsprozess i.d.R. im 4. Quartal beginnt und ein entsprechender Beschluss zum Meldestichtag vorliegt. Da der Beschluss gemäß der gängigen Praxis durchaus erst nach dem Meldestichtag vorliegen kann, werden die Ausfüllhinweise angepasst. In der Meldung ist nun grundsätzlich die Kapitalplanung anzugeben, die dem letzten dem Einreichungsstichtag vorausgehenden Beschluss zugrunde liegt. Sofern allerdings der Beschluss zur aktuellen Kapitalplanung erst nach dem Einreichungsstichtag erfolgt, wird dementsprechend die Kapitalplanung, wie sie im Vorjahr beschlossen wurde, anzugeben sein. Auf den vorjährigen Kapitalplanungsbeschluss kann ein Institut auch (wahlweise) abstellen, wenn ein neuer Beschluss zwar zwischen Melde- und Einreichungsstichtag gefasst wurde, der Beschlussfassungs-Termin aber so nah am Einreichungstag lag, dass der nötige zeitliche Vorlauf für eine Berücksichtigung in der Meldung aus Sicht des Instituts zu gering wäre.

In Spalte t_0 sind die Werte anzugeben, die zum Zeitpunkt der Kapitalplanung aktuell sind und somit als Basis der Kapitalplanung dienen, also Planwerte und keine Istwerte zum Meldestichtag. Auch bei einer zwischen Melde- und Einreichungsstichtag beschlossenen Kapitalplanung geht die Aufsicht davon aus, dass es sich in der Regel um Plan- und nicht um Istwerte handelt. Der Meldestichtag liegt hier zwar zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits in der Vergangenheit. Da aber noch kein testierter (und i. d. R. auch noch kein aufgestellter) Jahresabschluss für den Meldestichtag vorliegt, handelt es sich insoweit dennoch um einen Planwert.

Von der Planung abweichenden negativen Entwicklungen muss in der Meldung nicht Rechnung getragen werden, sofern bis zum Ende der Einreichungsfrist kein entsprechender Beschluss zur Änderung der Kapitalplanung vorliegt.

Darüber hinaus ist es den Instituten überlassen, welchen Stichtag sie in den einzelnen Planjahren zugrunde legen. Abzubilden ist die intern verwendete Planung. Als Stichtage sind in t_0 bis t_3 mithin jene Stichtage anzugeben, auf die sich die Planung tatsächlich bezieht.

Berücksichtigung der Eigenmittelanforderungen gemäß § 10i KWG und Eigenmittelerwartung gemäß Informationsschreiben zur Eigenmittelzielkennziffer in adversen Szenarien:

Die jeweiligen Anforderungen und Erwartungen sind auch im adversen Szenario zu melden, auch wenn diese unterschritten werden können.

Zusätzlicher Eigenmittelbedarf aus mitgeteilter/erwarteter Eigenmittelzielkennziffer in der Kapitalplanung:

Grundsätzlich stellt eine Fortschreibung der Eigenmittelzielkennziffer in der Regel einen angemessenen Schätzer für deren künftige Ausprägung dar. Eine kritische Auseinandersetzung mit möglichen quantitativen Auswirkungen kann erwartet werden, wenn sich die Verhältnisse eines

Instituts signifikant geändert haben oder voraussichtlich ändern werden oder wenn die Aufsicht eine Änderung ihrer Methodik avisiert hat und erkennbar daraus eine Verschärfung für das betreffende Institut resultieren wird.

Zuführungen/Auflösungen von Rückstellungen aufgrund verlustfreier Bewertung des Zinsbuches in KPL Zeile 400:

Wie bei anderen Sachverhalten auch, ist hier zu melden, was der Vorgehensweise des Instituts tatsächlich entspricht. Daher können ggf. auch Spalten t1 bis t3 leer gemeldet werden. Ungeachtet dieses für das Meldewesen geltenden Grundsatzes macht die Aufsicht deutlich, dass sie eine Abschätzung der künftigen Rückstellungsentwicklung in den Fällen erwartet, in denen ein Institut bereits Rückstellungen nach IdW-Rundschreiben BFA 3 gebildet oder nur noch geringe stille Reserven im Zinsbuch hat.

Berücksichtigung regulatorischer Änderungen im Rahmen der Kapitalplanung:

Grundsätzlich erwartet die Aufsicht, dass Änderungen der regulatorischen Anforderungen in der Kapitalplanung zu berücksichtigen sind, wenn von ihnen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszugehen ist. Dies ist bei Regulierungsvorhaben, die lediglich auf Ebene des Baseler Ausschusses (z. B. Output-Floor für die Säule I), nicht aber auf EU-Ebene konkret angestoßen wurden, zu verneinen. Von einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss aber regelmäßig ausgegangen werden, wenn im Rahmen der EU-Rechtssetzung ein Regulierungsentwurf veröffentlicht wurde.